

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Frau Wahl und Herr Robeck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 0236/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nutzung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel - Teil I Ordnungsmaßnahmen; öffentlich

Sehr geehrte Frau Wahl, sehr geehrter Herr Robeck, Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürKO den übertragenden Wirkungsbereich betrifft und mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Gab es zum Jahreswechsel von der Stadt Erfurt oder dem Freistaat Thüringen erlassene Verordnungen bzw. Regelungen zur Beschränkung oder zum Verbot von Pyrotechnik in bestimmten Gebieten? (Bitte jeweils mit Zeitraum- und Ortseinschränkung auflisten.)**

In Erfurt sind keine bestimmten Orte festgelegt, an denen Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach § 23 (1) der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist.

Darüber hinaus kann nach § 24 (2) der 1. SprengV angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden, die besonders brandempfindlich sind und das pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Zuständige Behörde hierfür ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz.

Die Landeshauptstadt Erfurt hatte bereits im letzten Jahr mit der Kampagne „Erfurt leuchtet auch ohne Feuerwerk! Startet böllerfrei in neue Jahr“ zum Umdenken angeregt. Auch mit der diesjährigen Neuauflage der Kampagne sollten Lärm der Menschen und Tieren Angst macht, hohe Feinstaubbelastungen, Unfälle durch Feuerwerkskörper sowie Mengen von Abfall in der Silvesternacht vermieden werden.

**2. Welche Verstöße gegen oben genannte Verordnungen und Regelungen wurden im Stadtgebiet festgestellt? (Bitte alle festgestellten Verstöße mit Zeitangabe auflisten.)**

Dem Bürgeramt liegen keine Anzeigen vor.

**3. Wie wurden die Verstöße jeweils geahndet? (Bitte jeweils mitauflisten.)**

Siehe Ausführungen zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn